

# SATZUNGEN

der

Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns – gab

### **Art. 1 Zweck**

Die Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns (GAB) ist ein Verein im Sinne Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Der Zweck liegt in der Wahrung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Er sorgt für die Grundlagen ausgeglichener sozialpartnerschaftlicher Verhältnisse.

### **Art. 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

Es gibt nur Firmenmitglieder. Vorbehalten bleibt Art. 4.

Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Tätigkeit der Firma im Architektur-, Planungs- oder Ingenieurwesen.

Neue Firmen haben sich schriftlich beim Vorstand zu bewerben. Der Vorstand prüft das Gesuch und beantragt die Aufnahme. Ohne Einsprache von mindestens zwei Mitgliedern innert einer Frist von 30 Tagen seit der Publikation gegen den Aufnahmebeschluss, gilt die Firma als aufgenommen. Über umstrittene Kandidaten entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Der Vorstand erlässt ein entsprechendes Aufnahmereglement.

### **Art. 3 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch einen Angehörigen der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsorgans des Mitgliedes ausgeübt. An der Mitgliederversammlung sind weitere Angehörige der Geschäftsleitung oder der Aufsichtsorgane der Mitglieder teilnahmeberechtigt.

### **Art. 4 Passivmitglieder**

Als Passivmitglied können der GAB ehemalige Firmenvertreter angehören.

### **Art. 5 Vereinspflichten**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzungen und der Beschlüsse sowie der Ordnungen und Normen des SIA.

### **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Auflösung der Firma
- b) durch den Austritt der Firma
- c) durch Ausschluss der Firma

### **Art. 7 Austritte**

Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Das Mitglied bleibt bis zum Ablauf dieses Jahres auf die Satzungen sowie zur Bezahlung der laufenden Mitgliederbeiträge verpflichtet.

### **Art. 8 Ausschluss**

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Gesellschaftsinteressen zuwiderhandelt, den Satzungen nicht nachlebt, sich den Beschlüssen der GAB nicht unterzieht oder eine der Voraussetzungen gemäß Art. 2 nicht mehr erfüllt. Der Entscheid über den Ausschluss eines Mitgliedes, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern zu Händen des Vorstandes, steht nur der Mitgliederversammlung zu. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 9 Vereinsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

### **Art. 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Aufnahme von Mitgliedern
- b) Wahl des Präsidenten, des Kassiers und den übrigen Vorstandsmitgliedern, der Rechnungsrevisoren und des Sekretärs sofern dieser gemäss Art. 12 honoriert wird.
- c) Prüfung und Genehmigung der Geschäftsleitung des Vorstandes
- d) Genehmigung sozialpartnerschaftlicher Verträge und Vereinbarungen
- e) Genehmigung der Jahresrechnung, des Eintrittsgelds, des Mitgliederbeitrages und des Budgets
- f) Wahl der Stimmenzähler
- g) Änderung der Satzungen
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung der Gesellschaft

In der Regel erfolgen Abstimmungen und Wahlen im offenen Verfahren. In Sachgeschäften entscheidet grundsätzlich das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen das absolute Mehr; in einem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Für den Ausschluss von Mitgliedern gemäß lit. g sowie für

die Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig. Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder.

Der Präsident stimmt nicht, er hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

#### **Art. 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn es von mindestens 1/5 Mitglieder verlangt wird.

Der Vorstand teilt Tagungsort und -datum den Mitgliedern vier Wochen im voraus schriftlich mit. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen. Über Geschäfte, die den Mitgliedern nicht mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt worden sind, kann nur beraten, nicht aber gültig beschlossen werden.

#### **Art. 12 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und drei weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder ist auf sechs Jahre begrenzt. Die Wahl erfolgt alle zwei Jahre. Der Vorstand vertritt seine Funktion ehrenamtlich.

Der Vorstand kann einen Sekretär beauftragen, dessen Rechte, Pflichten und die Honorierung vertraglich geordnet werden.

Der Vorstand vertritt die GAB nach außen. Der Präsident führt mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verhinderungsfalle des Präsidenten vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied.

#### **Art. 13 Mitgliederbeiträge**

Die GAB deckt ihren Finanzbedarf wie folgt;

- a) aus einem Eintrittsgeld;
- b) aus jährlichen ordentlichen Beiträgen, die sich aus einem Grundbeitrag pro Mitglied sowie einem Zuschlag pro Angestellten zusammensetzen;
- c) aus ausserordentlichen Beiträgen zur Finanzierung besonderer Aufgaben.

Die Ansätze für das Eintrittsgeld und die Jahresbeiträge sind jeweils in der Mitgliederversammlung festzulegen.

Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Leistung der obgenannten Beiträge.

#### **Art. 14 Kasse und Rechnungsführung**

Die Mittel der Gesellschaft werden vom Kassier verwaltet. Die Rechnung ist auf Ende März jedes Jahres abzuschließen und durch die Revisoren zu prüfen. Diese haben an der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und bei der Genehmigung der Rechnung der Versammlung Décharge zu beantragen.

#### **Art. 15 Auflösung**

Nach Auflösung der GAB entscheidet die Liquidationsversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

Die GAB wurde am 13. Oktober 1916 gegründet. Die Satzungen sind an den Mitgliederversammlungen von 1921, 1923, 1926, 1934, 1935, 1938, 1942, 1951, 1965, 1971, 1973, 1984 und 1985 revidiert worden.

Die vorliegende Fassung wurde am 15. Juni 2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Für die Gesellschaft selbständiger Architektur-, Planer- und Ingenieurfirmen Berns – gab

Der Präsident:

Der Sekretär:

Stefan Ihlenfeld

Dr. Claude Thomann